

Interessengemeinschaft kaufmännische  
Grundbildung Schaffhausen

**igkg-sh**

*Geschäftsstelle:  
Kaufmännischer Verband Schaffhausen  
Baumgartenstrasse 5  
8200 Schaffhausen  
info@igkg-sh.ch*

# **STATUTEN**

## **IGKG-SH**

### **Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schaffhausen**

**vom**

**6. Mai 2015**

---

# Inhaltsverzeichnis

## Kapitel 1 Name und Sitz

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz

## Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Aufgaben
- Art. 5 Non-profit Organisation

## Kapitel 3 Mitglieder

- Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme
- Art. 7 Austritt

## Kapitel 4 Organe

- Art. 8 Organe
- 4.1 Mitgliederversammlung
  - Art. 9 Stellung
  - Art. 10 Aufgaben
  - Art. 11 Einberufung
  - Art. 12 Beschlüsse
  - Art. 13 Versammlungsleitung
- 4.2 Vorstand und geschäftsleitender Ausschuss
  - Art. 14 Geschäftsführung und Vertretung
  - Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses
  - Art. 16 Aufgaben des Vorstandes
  - Art. 17 Aufgaben des geschäftsleitenden Ausschusses
  - Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung
  - Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung
  - Art. 20 Unterschriftenregelung
- 4.3 Präsident
  - Art. 21 Aufgaben des Präsidiums
- 4.4 Kurskommission
- 4.5 Rechnungsrevisoren
  - Art. 22 Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Art. 23 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

## Kapitel 5 Geschäftsstelle

- Art. 24 Führung der Geschäftsstelle

## Kapitel 6 Lehrabschlussprüfung

- Art. 25 Prüfungsexperten

## Kapitel 7 Finanzen

- Art. 26 Zusammensetzung der Einnahmen
- Art. 27 Mitgliederbeiträge und Kurskosten
- Art. 28 Haftung
- Art. 29 Information
- Art. 30 Geschäftsjahr
- Art. 31 Entschädigung

## Kapitel 8

- Art. 32 Auflösung
- Art. 33 Vermögen
- Art. 34 Inkrafttreten

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.*

## Kapitel 1

## Name und Sitz

### Art.1 Name

Unter dem Namen

#### **Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schaffhausen**

im folgenden IGKG-SH genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der IGKG-SH ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

## Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

### Art. 3 Zweck

Zweck der IGKG-SH ist es:

- a. die kaufmännische Grundbildung unter den Betrieben und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- b. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;
- c. die Bestrebungen der IGKG Schweiz zu unterstützen.

### Art. 4 Aufgaben

Die IGKG-SH hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **im Bereich der kaufmännischen Grundbildung:**
  1. Durchführung der überbetrieblichen Kurse für kaufmännische Lehrlinge gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz;
  2. Behandlung von Fragen des kaufmännischen Lehrlingswesens und der Lehrabschlussprüfungen zuhanden der Lehrbetriebe, der Berufsschulen und der zuständigen kantonalen Behörden;
  3. Mithilfe bei der Organisation der praktischen und berufskundlichen Lehrabschlussprüfungen, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
  4. Förderung des Lehrstellenangebotes;
  5. Beratung der kaufmännischen Lehrbetriebe;
  6. Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner (Lehrmeister) und Ausbildner; Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Berufsbildner (Lehrmeister) in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden und Dritter;
- b. **Nachwuchsmarketing:** Information der Berufsberatungsstellen und der Volksschulen über die Ausbildungsmöglichkeiten;
- c. **Interessenvertretung** gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeiten von Stellungnahmen in Fragen der kaufmännischen Berufsbildung;

- d. **Information:** Orientierung und Information der Lehrbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierter Kreise über die Belange der kaufmännischen Berufsbildung.

### **Art. 5 Non-profit Organisation**

Die IGKG-SH erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

## **Kapitel 3 Mitglieder**

### **Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme**

1 Der IGKG-SH können folgende Mitglieder angehören:

- a. Lehrbetriebe, welche kaufmännische Lehrlinge ausbilden und/oder die über eine entsprechende Berechtigung der zuständigen Amtsstelle verfügen;
- b. Institutionen, welche sich mit der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung befassen;
- c. weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung unterstützen.

2 Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuches erworben. Soweit es sich um die Aufnahme eines Lehrbetriebes handelt, ist der geschäftsleitende Ausschuss, in den übrigen Fällen der Vorstand zuständig.

3 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tage nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Art. 7 Austritt**

1 Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels.

2 Der Austritt eines Lehrbetriebes kann auf Ende des Monats erfolgen, in welchem der Betrieb keinen kaufmännischen Lehrling mehr ausbildet; in den anderen Fällen gilt der Abs. 1 dieses Artikels.

## **Kapitel 4 Organe**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe der IGKG-SH sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. geschäftsleitender Ausschuss;
- d. die Kurskommission
- e. die Rechnungsrevisoren.

## 4.1 Mitgliederversammlung

### Art. 9 Stellung

Die Mitgliederversammlung<sup>1</sup> ist das oberste Organ der IGKG-SH. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, so weit die Statuten nichts anderes vorsehen.

### Art. 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der IGKG-SH;
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget;
- c. Festsetzung der Beiträge, bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag), den Kursbeiträgen und weiteren Beiträgen;
- d. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, sowie der Kurskommission;
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- f. Festlegung der Geschäftsstelle;
- g. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- h. Teil- und Totalrevision der Statuten;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

### Art. 11 Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Frühjahr, statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen.

3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

### Art. 12 Beschlüsse

1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

2 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

3 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### Art. 13 Versammlungsleitung

1 Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat; gleiches gilt bei Wahlen.

---

<sup>1</sup> Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff. ZGB

## **4.2 Vorstand und Geschäftsleitender Ausschuss**

### **Art. 14 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

### **Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses**

1 Der Vorstand besteht aus 4 – 8 Vereinsmitglieder, darunter:

- a. Präsident,
- b. Kassier,
- c. Geschäftsführer,
- d. Präsident der Kurskommission,
- e. Hauptexperte,
- f. Vertretung des Berufsbildungsamtes,
- g. Vertretung der Handelsschule KVS,
- h. Vertreter der Lehrbetriebe.

2 Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder aus einem Ausbildungsbetrieb stammen.

3 Der geschäftsleitende Ausschuss bildet sich aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. dem Geschäftsführer
- c. einem Vertreter der Lehrbetriebe

### **Art. 16 Aufgaben des Vorstandes**

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Tätigkeiten der IGKG-SH;
- b. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung;
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen, Aus- und Weiterbildungskursen;
- e. Förderung des Berufsnachwuchses.

### **Art. 17 Aufgaben des geschäftsleitenden Ausschusses**

Der geschäftsleitende Ausschuss kann in dringenden Fällen die Aufgaben des Vorstandes übernehmen; er orientiert den Vorstand an dessen nächster Sitzung.

### **Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung**

1 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung**

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 20 Unterschriftenregelung**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Grundsätzlich kann die IGKG-SH nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

## **4.3 Präsident**

### **Art. 21 Aufgaben des Präsidiums**

1 Der Präsident leitet die IGKG-SH.

2 Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und führt sie.

## **4.4 Kurskommission**

Die Aufgaben der Kurskommission werden in einem durch die IGKG Schweiz und der Mitgliederversammlung genehmigten Reglement festgelegt.

## **4.5 Rechnungsrevisoren**

### **Art. 22 Wahl der Rechnungsrevisoren**

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die keinem anderen Organ der IGKG-SH angehören dürfen.

2 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 23 Aufgaben der Rechnungsrevisoren**

1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung der IGKG-SH.

2 Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.

3 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

---

## Kapitel 5 Geschäftsstelle

### Art. 24 Führung der Geschäftsstelle

1 Die IGKG-SH unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegen.

2 Der Vorstand entscheidet über die finanziellen Mittel und beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

## Kapitel 6 Lehrabschlussprüfung

### Art. 25 Prüfungsexperten

Die IGKG-SH nominiert zu Handen der Kreiskommission ausreichend Experten für die betriebliche Lehrabschlussprüfung.

## Kapitel 7 Finanzen

### Art. 26 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen der IGKG-SH setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Kurskostenbeiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse (Einführungskurse) der Lehrlinge;
- c. den Kurskostenbeiträgen der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung;
- d. den Subventionen von Bund und Kantonen für die Einführungskurse und die berufliche Weiterbildung;
- e. allfälligen weiteren Einnahmen.

### Art. 27 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

1 Die Höhe des Mitgliederbeitrages an die IGKG-SH wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

2 In diesem Beitrag sind weder die Kurskostenbeiträge der Lehrbetriebe an die überbetrieblichen Kurse noch die Kurskostenbeiträge der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung enthalten.

3 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten Beitrages.

4 Nichtmitglieder zahlen für Kurse zusätzlich zu den Kurskosten noch einen Verwaltungskostenbeitrag.

### Art. 28 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der IGKG-SH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.



### **Art. 29 Information**

Die IGKG-SH sorgt für ausreichende Informationen seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

### **Art. 30 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der IGKG-SH ist das Kalenderjahr.

### **Art. 31 Entschädigung**

Der Vorstand, allfällige Kommissionen sowie die Geschäftsstelle erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand kann deren Höhe festlegen.

## **Kapitel 8 Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung der IGKG-SH bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

### **Art. 33 Vermögen**

1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der IGKG-SH ist das allfällig verbleibende Vermögen der IGKG Schweiz zur Verwaltung zu übergeben.

2 Bei einer Wiedergründung der IGKG-SH innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an die IGKG-SH. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum der IGKG Schweiz über.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der IGKG-SH am 6. Mai 2015 genehmigt und ersetzen Diejenigen vom 25. Mai 2004.

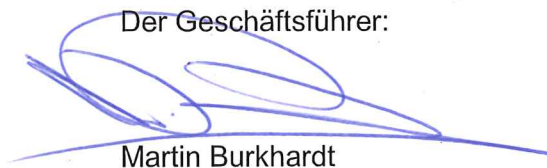
6. Mai 2015

**Interessengemeinschaft Kaufmännische  
Grundbildung Schaffhausen IGKG-SH**

Der Präsident:

  
Markus Kunz

Der Geschäftsführer:

  
Martin Burkhardt